

**Stellungnahme
des Deutschen Pflegerates e. V. (DPR)
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
und des Bundesministeriums für Gesundheit
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die
Pflegefachassistenz
(Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung –
PflFAssAPrV)
Stand 20.10.2025**

Der Deutsche Pflegerat (DPR) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflFAssAPrV) Stellung nehmen zu können.

Die bundeseinheitliche Regelung der Pflegeassistentenausbildung ist ein zentraler Schritt für Qualitätssicherung, Transparenz und eine verlässliche Durchlässigkeit innerhalb der Pflegeberufe. Einheitliche Standards erleichtern die Anerkennung von Kompetenzen, schaffen Klarheit für Träger und Auszubildende und fördern die Anschlussfähigkeit an weiterführende Bildungswege.

Der DPR begrüßt, dass der Entwurf eine bundesweit einheitliche Grundlage für Ausbildung, Kompetenzen und Prüfungsstandards schafft, klare Strukturen für Theorie, Praxis und Prüfverfahren vorsieht und durch Hospitationen sowie Simulationsprüfungen Transparenz und didaktische Möglichkeiten erweitert. Auch die Einführung eines einheitlichen Abschlusszeugnisses erhöht Übersichtlichkeit und reduziert Dokumentationsaufwand.

Gleichzeitig zeigen die Rückmeldungen der Ausbildungsträger und Einrichtungen der Akut-, Langzeit- und ambulanten Pflege deutlich, dass einzelne Regelungen in ihrer derzeitigen Ausgestaltung noch nicht ausreichend praxistauglich oder eindeutig sind. Dies betrifft insbesondere die hohen Anforderungen an Praxisanleitende, die Ausgestaltung der Praxisbegleitung, die realistische Vermittlung der vorgesehenen Kompetenzen sowie Fragen der Prüfungsformate und Fehlzeitenregelungen sowie die Einschätzung, dass die vorgesehene Ausbildungsdauer von 18 Monaten als zu kurz beurteilt wird. Für eine verlässliche und qualitativ hochwertige Umsetzung der Ausbildung bedarf es an diesen Stellen Konkretisierungen und Anpassungen, um unter den realen Rahmenbedingungen der Ausbildungsträger und Berufsfachschulen für Pflege tragfähige Lösungen zu ermöglichen.

Der DPR begrüßt insbesondere folgende Aspekte des Entwurfs:

- Der Entwurf schafft eine bundesweit einheitliche Grundlage für Ausbildung, Kompetenzen und Prüfungsstandards.
- Die Struktur des Entwurfs enthält nachvollziehbare Vorgaben für Theorie, Praxis und Prüfverfahren.
- Hospitationen im Rahmen der Prüfungen erhöhen Transparenz und Nachvollziehbarkeit.
- Die Möglichkeit von Simulationsprüfungen erweitert die didaktischen Optionen.
- Ein einheitliches Abschlusszeugnis schafft Übersichtlichkeit und reduziert Dokumentationsaufwand.

Der DPR sieht hingegen bei folgenden Punkten Anpassungsbedarf:

- Die Anforderungen an Praxisanleitende erscheinen hoch und sind angesichts der Personalsituation vieler Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen nur schwer umsetzbar.
- Die vorgesehenen Dokumentationspflichten, insbesondere im Bereich der Praxisbegleitung, können zu zusätzlichen Belastungen führen.
- Es besteht die grundsätzliche Frage, ob die im Entwurf vorgesehenen Kompetenzen unter den aktuellen Ausbildungs- und Praxisbedingungen realistisch und verlässlich vermittelt werden können.
- Die Ausgestaltung der Fehlzeitenregelungen ist nicht in allen Punkten praxistauglich; gleichzeitig besteht ein legitimes Bedürfnis nach klarer Verlässlichkeit.
- Kompetenzbeschreibungen und Begriffe: fehlende Definition von „komplex“ und „nicht komplex“, teilweise weitreichende Kompetenzen mit zu großer Nähe und unzureichender Abgrenzung zu Vorbehaltsaufgaben der Pflegefachpersonen, Anforderungen an Pflege-theorien/-modelle nicht durchgehend angemessen, fachlich unpassende Verwendung des Begriffs „Professionalisierungsprozess“.
- Zur Rechtsklarheit empfiehlt der DPR eine ausdrückliche Bezugnahme auf §4 BPfBG. Pflegefachassistenzpersonen dürfen selbständig keine Vorbehaltstätigkeiten übernehmen. Die Kompetenzbeschreibungen in Anlage 1 sollten dies eindeutig widerspiegeln.
- Zudem regt der DPR die Aufnahme eines verbindlichen Delegationsrahmens an, der delegierbare, supervisionspflichtige und nicht delegierbare Tätigkeiten eindeutig festlegt.
- Prüfungsformate: für die Zielgruppe nicht durchgehend adressatengerechte Ausgestaltung (u. a. 180-Minuten-Klausur, „komplexe Aufgabenstellung“ im mündlichen Teil), unklare Zeitstrukturen und Berechnungssystematiken. Praxisbegleitung: ausschließlich präsente Praxisbegleitung ist organisatorisch herausfordernd; digitale Formate haben sich bewährt und sollten weiterhin möglich sein.
- Praktische Ausbildung: externe Pflichteinsätze sollten auf 200 Stunden ausgelegt und teilbar sein; Hospize und Rehakliniken sollten als Einsatzorte und Ausbildungsträger einbezogen werden, um ausreichende Kapazitäten sicherzustellen.
- Zur Sicherung der Durchlässigkeit empfiehlt der DPR eine Anrechnungsvorschrift analog § 40 BPFIBG sowie eine klare Zuordnung der Pflegeassistenz zum Deutschen Qualifikationsrahmen, um verlässliche Übergänge in weiterführende Bildungsgänge zu gewährleisten.
- Ergänzend wird die Aufnahme eines Finanzierungstatbestandes angeregt, der Praxisanleitung, Simulationsprüfung und Praxisbegleitung verbindlich refinanziert und damit die Umsetzbarkeit der Verordnung sicherstellt.

Der DPR bringt seine fachliche Expertise gerne in die weiteren Abstimmungen ein, um die Verordnung so auszugestalten, dass sie sowohl den Qualitätsanforderungen als auch den praktischen Umsetzungsmöglichkeiten gerecht wird.

Teil 1: Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent oder zur Pflegefachassistentenperson

Abschnitt 1 Ausbildung und Leistungsbewertung

Zu § 2 Gliederung der Ausbildung, Abs. 3 Fehlzeiten

Der Absatz legt fest, dass max. 25% der für einen Pflichteinsatz vorgesehenen Stunden als Fehlzeiten anerkannt werden dürfen. Die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes darf durch Anerkennung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden.

Stellungnahme

Die klare Begrenzung der Fehlzeiten und der Schutz des Ausbildungsziels werden positiv bewertet. Die Regelung übernimmt an dieser Stelle die Bereits aus der Pflegeberuf-Ausbildung- und Prüfungsverordnung bekannte Systematik. In der Pflegassistentenausbildung sind die Pflichteinsätze jedoch kürzer. Dadurch wird die 25%-Grenze bereits mit rund 60 Stunden Fehlzeit erreicht – das entspricht weniger als zwei Wochen und führt dazu, dass der entsprechende Einsatz als nicht absolviert gilt.

Der DPR sieht hier eine strukturelle Klärungspflicht des Gesetzgebers und regt an, im weiteren Verfahren praxistaugliche Regelungen – etwa durch anpassbare Einsatzumfänge – vorzusehen.

Zu § 5 Praxisanleitung

Der Entwurf bestimmt, dass die Einrichtungen der praktischen Ausbildung für die Praxisanleitung verantwortlich sind. Die Praxisanleitung soll die Auszubildenden schrittweise an die beruflichen Aufgaben heranzuführen, das Führen des Ausbildungsnachweises sicherstellen und die Verbindung zur Berufsfachschule für Pflege gewährleisten. Der Umfang der Praxisanleitung beträgt mindestens 10 % der praktischen Einsatzzeit und muss geplant und strukturiert erfolgen.

Stellungnahme

Der DPR bewertet den vorgesehenen Umfang der Praxisanleitung von 10 % als möglicherweise nicht ausreichend. Bei der Zielgruppe der Pflegefachassistentenausbildung bestehen häufig niedrigere formale Bildungsniveaus, Sprachbarrieren und erhöhte pädagogische Anforderungen.

Der DPR weist darauf hin, dass Bildungsforschung im Bereich niedrighschwelliger Qualifizierungsprogramme erhöhte Anleitungskapazitäten als erfolgskritisch beschreibt. Eine Erhöhung auf 20% Praxisanleitung entspräche europäischen Benchmarks für vergleichbare Assistenzberufe.

Änderungsvorschlag

Der Umfang der Praxisanleitung sollte so gestaltet sein, dass er den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen angemessen Rechnung trägt und eine verlässliche Begleitung für alle Auszubildenden sicherstellt. Wir regen eine Erhöhung auf 20% Praxisanleitung an.

Zu § 6 Qualifikation zur Praxisanleitung, Absatz 3

Dieser Absatz ermöglicht es, dass die Praxisanleitung bis zum 31. Dezember 2029 auch durch Pflegefachpersonen durchgeführt werden kann, die über mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung, jedoch nicht über die (nach Absatz 2 vorgesehene) Befähigung zur Praxisanleiterin bzw. zum Praxisanleiter verfügen. Die Regelung stellt damit eine befristete Übergangsbestimmung dar, die den Einsatz nicht weitergebildeter Pflegefachpersonen in der Praxisanleitung zulässt.

Stellungnahme

Aus Sicht des DPR ist die befristete Möglichkeit, Praxisanleitung ohne die dafür vorgesehene Weiterbildung durchzuführen, sehr kritisch zu bewerten. Die Praxisanleitung ist von zentraler Bedeutung für die Qualität der berufspraktischen Ausbildung, insbesondere angesichts der heterogenen Zielgruppe und der besonderen pädagogischen Anforderungen der Pflegefachassistentenausbildung. Der vorgesehene Verzicht auf die qualifizierte Weiterbildung bis 2029 birgt das Risiko einer Qualitätsminderung im Ausbildungsprozess.

Der DPR hält eine Alternative für fachlich sinnvoller: Pflegefachpersonen, die sich in der Weiterbildung zur Praxisanleitung befinden, sollten Praxisanleitung übernehmen dürfen, sofern die Anleitung durch eine qualifizierte Praxisanleiterin oder einen qualifizierten Praxisanleiter supervidiert wird. Dies würde sowohl der Qualitätssicherung als auch der Praxisnähe der Weiterbildung dienen.

Änderungsvorschlag

Der DPR empfiehlt, den Absatz zu streichen und anstelle dessen vorzusehen, dass Pflegefachpersonen in Weiterbildung zur Praxisanleitung bereits Praxisanleitung übernehmen dürfen.

Zu § 7 Praxisbegleitung

Die Regelung verpflichtet die Berufsfachschulen für Pflege, während der praktischen Ausbildung eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang sicherzustellen. Lehrpersonen sollen die Auszubildenden fachlich betreuen und beurteilen sowie die Praxisanleitung unterstützen. Vorgesehen ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrpersonen in den Einrichtungen; für jeden Pflichteinsatz muss mindestens ein persönlicher Besuch erfolgen.

Stellungnahme

Der DPR weist darauf hin, dass sich auch digitale Praxisbegleitung bewährt hat. Für Berufsfachschulen für Pflege mit einem großen Einzugsbereich sowie solchen mit vielen kleinen Praxisträgern, ist eine ausschließlich persönliche Präsenzbegleitung mit den derzeitigen Personalschlüsseln nicht umsetzbar. Bereits in der Ausbildung der Pflegefachpersonen zeigt sich deutlich, dass die bestehenden Ressourcen dafür nicht ausreichen. Da Praxisbegleitung nicht die unmittelbare Versorgung, sondern vor allem Reflexion und Gespräch mit den Praxisanleitenden der jeweiligen Einrichtungen beinhaltet, ist solches in einem begrenzten Rahmen auch digital inhaltlich sinnvoll.

Zudem sollte die Möglichkeit bestehen, Praxisbegleitung – sofern didaktisch geeignet – auch als Gruppenbesuche durchzuführen. Dies würde insbesondere bei Einrichtungen mit mehreren gleichzeitig eingesetzten Auszubildenden den organisatorischen Aufwand reduzieren, ohne die Qualität der Begleitung zu beeinträchtigen.

Änderungsvorschlag

Der DPR empfiehlt, die Möglichkeit der digitalen Praxisbegleitung in einem vorgegebenen Rahmen von 25% ausdrücklich als ergänzende Form der Praxisbegleitung vorzusehen. Ergänzend wird empfohlen, Gruppenbesuche als zulässige Form der Praxisbegleitung aufzunehmen.

Zu § 8 Leistungseinschätzung

In § 8 der Verordnung werden die Leistungseinschätzungen in der praktischen Ausbildung festgelegt. Sie haben Relevanz für das Jahreszeugnis und die Vornote in der Abschlussprüfung. Satz 2 sieht vor, dass eine Berücksichtigung in der zweiten Ausbildungshälfte erfolgt, wenn ein Einsatz zur Hälfte der Ausbildung nicht beendet wurde.

Stellungnahme

Der in § 8 eingeführte Begriff der „Ausbildungshälfte“ ist nicht nachvollziehbar. Er findet in den weiteren Regelungen – insbesondere in § 9 (Jahreszeugnisse) – keine Entsprechung und führt daher zu definitorischer Unschärfe.

Änderungsvorschlag

Aufgrund der definitorischen Unschärfe sollte Satz 2 des § 8 „ist ein ist ein Praxiseinsatz zur Hälfte der Ausbildungszeit nicht beendet, erfolgt die Berücksichtigung in der zweiten Ausbildungshälfte“ ersatzlos gestrichen werden.

Teil 2 Staatliche Prüfung

Abschnitt 2 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

Zu § 27 Praxisbegleitung

§ 27 legt fest, dass der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung aus zwei Aufsichtsarbeiten besteht. Beide Aufgaben sind fallbezogen und prüfen Kompetenzen aus den Kompetenzbereichen I und III der Anlage 1. Die erste Aufsichtsarbeit dauert 180 Minuten, die zweite 120 Minuten.

Stellungnahme

Der DPR bewertet die vorgesehenen Prüfungszeiten kritisch. Das Prüfungskonzept orientiert sich nach Einschätzung des DPR nicht ausreichend an der Zielgruppe der Pflegefachassistentenausbildung. Die meisten Auszubildenden verfügen über eine Berufs(bildungs)reife oder in Ausnahmefällen über keinen formalen Schulabschluss. Häufig bestehen Schwierigkeiten in Schriftsprache und Textverständnis sowie eine nur begrenzte Fähigkeit, sich über längere Zeiträume hinweg – insbesondere über 90 Minuten – zu konzentrieren. Dies betrifft auch künftige Teilnehmende aus vorbereitenden Bildungsgängen („Externen-Prüfungen“), bei denen ggf. zusätzlich Sprachschwierigkeiten vorliegen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Prüfungszeit von 180 Minuten unangemessen lang und setzt die Hürden für ein Bestehen der Prüfung unnötig hoch. Auch im Vergleich zur generalistischen Pflegeausbildung, in der die schriftliche Prüfung 120 Minuten dauert, wirkt die deutlich längere Prüfungsdauer nicht sachgerecht.

Änderungsvorschlag

Der DPR empfiehlt, beide Aufsichtsarbeiten auf jeweils 120 Minuten zu begrenzen, um den Anforderungen der Zielgruppe und der Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen Rechnung zu tragen.

Zu § 29 Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit

Absatz 2 legt fest, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Aufsichtsarbeit bildet. Diese ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der beteiligten Fachprüferinnen und Fachprüfer.

Stellungnahme

Aus Sicht des DPR sollte die Zuständigkeit für die Bildung der Gesamtnote flexibler gehandhabt werden können. Es erscheint sinnvoll, die Möglichkeit vorzusehen, dass diese Aufgabe – statt ausschließlich durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses – an die Schulleitung delegiert werden kann. Dies würde bürokratische und organisatorische Abläufe erheblich erleichtern.

Änderungsvorschlag

Der DPR empfiehlt, die Verordnung dahingehend zu ergänzen, dass die Benotung der Aufsichtsarbeiten durch Delegation an die Schulleitung erfolgen kann.

Zu § 32 Note für den schriftlichen Teil

Dieser Paragraph regelt, wie die Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung aus drei Komponenten berechnet wird:

- der ersten Aufsichtsarbeit mit 45 %,
- der zweiten Aufsichtsarbeit mit 30 %,
- sowie der Vornote für den schriftlichen Teil mit 25 %.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung, und der resultierende Zahlenwert wird der entsprechenden Note nach § 26 zugeordnet.

Stellungnahme

Der DPR sieht bei der vorgesehenen Gewichtung der beiden Aufsichtsarbeiten Klärungsbedarf. Es ist nicht erkennbar, ob eine pädagogisch-fachliche Begründung für die unterschiedliche Gewichtung von 45 % und 30 % besteht. Ohne nachvollziehbare inhaltliche Differenzierung der Prüfungsanteile erscheint die gewählte Verteilung nicht plausibel.

Zudem wird die geplante Berechnungssystematik als unnötig komplex bewertet. Die Kombination aus unterschiedlichen Gewichtungen, einer zusätzlichen Vornote und einer Berechnung ohne Rundung erschwert die Transparenz der Leistungsbewertung. Aus Sicht des DPR wäre eine vereinfachte und einheitliche Struktur angemessen.

Darüber hinaus sollte die schriftliche Prüfung in ihrer Gesamtsystematik an bestehende Verfahren der Pflegeberufgesetzgebung anschlussfähig bleiben.

Änderungsvorschlag

Der DPR empfiehlt:

- die Prüfungszeit beider schriftlichen Arbeiten auf 120 Minuten festzulegen und
- die schriftliche Gesamtnote – in Anlehnung an das Pflegeberufegesetz – mit 75 % zu gewichten.

Abschnitt 3 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

Zu § 33 Mündliche Prüfung

Hier wird festgelegt, dass der mündliche Teil der staatlichen Prüfung aus einer komplexen Aufgabenstellung in Form der Bearbeitung einer Fallsituation besteht. Er prüft Kompetenzen aus Kompetenzbereich II sowie – je nach Auswahl – ergänzend aus den Kompetenzbereichen III, IV oder V. Zudem muss sich die Prüfungsaufgabe auf einen anderen Versorgungskontext und eine andere Altersstufe beziehen als in der praktischen Prüfung.

Stellungnahme

Der DPR sieht Klärungsbedarf hinsichtlich der im Verordnungstext vorgesehenen „komplexen Aufgabenstellung“. Die Formulierung lässt offen, ob sich die Komplexität auf die Aufgabenstruktur oder auf die inhaltliche Komplexität der Fallsituation bezieht. Da Pflegefachassistenten nach dem Ausbildungsziel ausschließlich in nicht-komplexen Pflegesituationen eigenständig arbeiten dürfen, sollte eindeutig sichergestellt werden, dass sich die Prüfung auf eine nicht-komplexe Fallsituation bezieht und die Komplexität ausschließlich in der didaktischen Aufgabenstellung liegt.

Änderungsvorschlag

Der DPR empfiehlt, den Verordnungstext dahingehend zu präzisieren, dass die Fallsituation nicht-komplex sein muss und sich die Komplexität ausschließlich auf die Aufgabengestaltung bezieht.

Zu § 34 Durchführung des mündlichen Teils

In §34 wird die Durchführung des mündlichen Teils der Prüfung geregelt.

Stellungnahme

Der DPR regt an, zu prüfen, ob die mündliche Prüfung auch in Form einer Präsentationsprüfung mit anschließendem Fachgespräch ausgestaltet werden kann.

Abschnitt 4 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

Zu § 39 Praktische Prüfung, Absatz 6

Dieser Absatz legt fest, dass der Durchführungsteil der praktischen Prüfung insgesamt 150 Minuten nicht überschreiten soll. Die Fallvorstellung dauert dabei maximal 20 Minuten, ebenso die Reflexion.

Stellungnahme

Der DPR sieht in der vorgesehenen Verlängerung der Prüfungszeit auf insgesamt 150 Minuten Klärungsbedarf. Unklar bleibt, wie der Begriff der Fallvorstellung definiert ist und ob die angegebenen Zeiten für Fallvorstellung und Reflexion Bestandteil der 150 Minuten sind oder zusätzlich erfolgen sollen.

Zudem führt die Vorgabe, sämtliche Prüfungsteile jeweils in einem anderen Versorgungskontext stattfinden zu lassen, zu einem erheblichen organisatorischen

Mehraufwand und kann dazu führen, dass dies Trägereinrichtungen abschreckt und diese keine Ausbildungsplätze anbieten werden. Gleichzeitig wissen wir, dass die Lernenden aufgrund der Wechsel innerhalb der Ausbildung einen zusätzlichen Belastungsfaktor erleben. Hier gibt man den Lernenden in den Prüfungssituationen eine zusätzliche Sicherheit, wenn es ermöglicht wird, die praktische Prüfung beim Träger absolvieren können.

International ist es lange üblich zur Objektivierung und Qualitätssicherung von praktischen Prüfungen im Bereich von Pflegeausbildungen simulationsbasierte Prüfungen nach definierten Kriterien durchzuführen. Das sichert Ausbildungskapazitäten und Vergleichbarkeit in einem geschützten Rahmen.

Hier bitten wir dringend um Erweiterung der Prüfungsformate um die Hinzunahme von Praktischen Prüfungen unter Simulationsbedingungen.

Änderungsvorschlag

Ergänzung der Verordnung um Erweiterung der Prüfungsformate um die Hinzunahme von Praktischen Prüfungen unter Simulationsbedingungen.

Anlage 1 zu § 1 (Auszüge, auf die sich die folgende Stellungnahme bezieht)

Der Abschnitt beschreibt die zentralen Kompetenzen der Pflegefachassistenz im Rahmen geplanter Pflegeprozesse.

Vorgesehen sind:

- das selbstständige Durchführen geplanter Pflege in nicht komplexen Pflegesituationen,
- das Mitwirken in komplexen Pflegesituationen
- sowie die Unterstützung von Planung und Evaluation unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung der Pflegefachperson.

Dazu sollen Absolventinnen und Absolventen u. a.:

- ein grundlegendes Verständnis zentraler Pflegetheorien und -modelle besitzen (I.1.a),
- Menschen in nicht komplexen Situationen selbstständig und prozessorientiert unterstützen bzw. in komplexen Situationen mitwirken (I.1.b),
- und einfache Assessmentverfahren einsetzen, die durch Pflegefachpersonen übertragen wurden (I.1.c).

Stellungnahme

Grundsätzliche Anmerkungen zu den Regelungen in Anlage 1:

Aus Sicht des DPR sollten berufspolitische Kompetenzen in der Ausbildung zur Pflegefachassistenz gefördert werden. Gleichzeitig fällt auf, dass einzelne in Anlage 1 beschriebene Kompetenzen sehr weitreichend formuliert sind und in Teilen Kompetenzen der Pflegefachpersonen berühren. Dies betrifft insbesondere Aussagen zur selbstständigen Durchführung des Pflegeprozesses. Die Formulierung, Pflegefachassistenzpersonen könnten den „*Pflegeprozess selbstständig durchführen*“, ist fachlich nicht zutreffend. Angemessen ist die selbstständige Durchführung geplanter Pflegemaßnahmen, nicht jedoch die eigenständige Verantwortung für den gesamten Pflegeprozess.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob einzelne Beschreibungen – etwa das „Identifizieren von Faktoren“ im Rahmen des Pflegeprozesses – bereits Elemente der Feststellung des Pflegebedarfs umfassen und damit in den Bereich der Vorbehaltsaufgaben der Pflegefachpersonen fallen.

Vor diesem Hintergrund sollten die Kompetenzbeschreibungen in Anlage 1 fachlich durch Pflegewissenschaft und Pflegepädagogik überprüft und präzisiert werden, um eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten sicherzustellen.

Im Einzelnen:

1. Unklare Begriffsbestimmungen

Die Begriffe „komplexe“ und „nicht komplexe Pflegesituation“ werden verwendet, ohne sie zu definieren. Für die Praxis und die Kompetenzabgrenzung zwischen Pflegefachassistenz und Pflegefachpersonen ist eine klare Begriffsbestimmung erforderlich.

2. Anforderungen an Pflegetheorien und -modelle (I.1.a)

Die vorgesehenen Kenntnisse zu Pflegetheorien und -modellen erscheinen für die Zielgruppe der Pflegefachassistenz nur zu Teilen angemessen. Umfang und Anspruch der theoretischen Inhalte sollten an das Qualifikationsniveau angepasst werden.

3. Umfang der Kompetenzen im Pflegeprozess

Die beschriebenen Aufgaben – insbesondere das Mitwirken in komplexen Situationen sowie das Unterstützen von Planung und Evaluation – markieren eine erweiterte Beteiligung am Pflegeprozess. Dabei ist eine klare Abgrenzung zu den Verantwortungs- und Vorbehaltsaufgaben der Pflegefachpersonen notwendig.

4. Professionalisierungsbegriff

Die Bezugnahme auf einen „Professionalisierungsprozess“ (I.1.c) ist im Kontext der Pflegefachassistenz nicht stimmig, da die Qualifikation keine professionsspezifischen Merkmale umfasst. Die Begrifflichkeit sollte entsprechend überprüft werden.

Anlage 3

Anlage 3 setzt die Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung fest.

Stellungnahme

Aus Sicht des DPR sollte die Stundenverteilung der praktischen Ausbildung so gestaltet sein, dass sie sowohl mit den Anforderungen der Pflegefachassistenz als auch mit den Einsatzstrukturen der generalistischen Pflegeausbildung verlässlich abgestimmt werden kann.

Die derzeit vorgesehene Stundenzahl pro externem Pflichteinsatz erscheint hierfür nicht ausreichend. Für eine bessere Planbarkeit und Abstimmung mit den generalistischen Ausbildungsstrukturen wären 200 Stunden pro externem Pflichteinsatz sinnvoll. Darüber hinaus sollten Pflichteinsätze teilbar sein, um die Einsatzplanung zwischen unterschiedlichen Praxiseinrichtungen flexibler zu gestalten.

Mit Blick auf die Einsatzbereiche ist es notwendig, Hospize und Rehakliniken (SGB-V-Leistungserbringer) als Träger der praktischen Ausbildung zu definieren. Vor dem Hintergrund der aktuellen strukturellen Veränderungen im Krankenhausbereich besteht ansonsten das Risiko, dass die verfügbaren Ausbildungsplätze nicht ausreichen.

Der DPR spricht sich daher dafür aus, dass Rehakliniken und Hospize sowohl Einsatzorte als auch Träger der praktischen Ausbildung sein können.

Berlin, 20. November 2025

Kontakt

Deutscher Pflegerat e.V. (DPR)

Tel.: + 49 30 / 398 77 303

Alt-Moabit 91

10559 Berlin

E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de

www.deutscher-pflegerat.de